

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

**Pädokriminelle Delikte seitens Angehöriger des wissenschaftlichen Personals niedersächsischer Hochschulen**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 25.02.2025 - Drs. 19/6739,  
an die Staatskanzlei übersandt am 12.03.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 11.04.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der aktuellen Presseberichterstattung kann entnommen werden, dass gegen einen emeritierten Hochschullehrer der Leuphana-Universität Lüneburg ein Ermittlungsverfahren geführt werde wegen des Vorwurfs der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 b Abs. 1 Nr. 1 StGB.<sup>1</sup>

Dabei stehe der Verdacht im Raum, dass der Hochschullehrer unter Vorgabe einer falschen Identität und mit sexueller Intention versucht habe, über die Nutzung von Internet-Portalen Kontakt zu Kindern aufzunehmen.<sup>2</sup>

Im Rahmen einer im Jahr 2024 veröffentlichten Studie der Universität Hildesheim mit dem Titel „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe - Aufarbeitung der organisationalen Verfahren und Verantwortung des Berliner Landesjugendamtes“ über ein pädokriminelles Netzwerk mit den (niedersächsischen) Knotenpunkten Göttingen, Hannover und Lüneburg um den ehemaligen Professor für Sozialpädagogik an der Leibniz Universität Hannover, Helmut Kentler,<sup>3</sup> ist ein weiterer Fall eines ehemaligen Hochschullehrers für Pädagogik an der Leuphana-Universität bekannt geworden; dieser sei als eine zentrale Figur jenes Netzwerkes einzustufen, dessen primäre Funktion in der Vermittlung von Kindern und Jugendlichen an Pädokriminelle bestanden habe.<sup>4</sup>

Hinsichtlich des beobachtbaren Umgangs mit jenem pädokriminellen Netzwerk, welches bis in die 2000er-Jahre existiert habe, wird die Einschätzung eines der Verfasser der erwähnten Studie wie folgt wiedergegeben: „Die sexualisierte Gewalt werde bagatellisiert, die Erfahrungen der Betroffenen klein geredet, zu Einzelfällen gemacht oder aber als Teil des damaligen Zeitgeistes beschrieben. Bis in die 1990er-Jahre lehrte Kentler an der Universität Hannover, schrieb Gutachten in Missbrauchsfällen - für die Angeklagten.“<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl.: <https://www.lueneburgaktuell.de/artikel/ermittlungengegenpensioniertenhochschullehrer/>

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Vgl.: [https://de.wikipedia.org/wiki/Helmut\\_Kentler](https://de.wikipedia.org/wiki/Helmut_Kentler)

<sup>4</sup> Vgl.: [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg\\_heide\\_unterelbe/Lueneburger-Professor-war-Teil-von-Missbrauchs-Netzwerk,kentler108.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Lueneburger-Professor-war-Teil-von-Missbrauchs-Netzwerk,kentler108.html)

<sup>5</sup> Vgl.: <https://www.tagesschau.de/inland/kentler-bericht-paedokriminelle-100.html>

### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung verweist zunächst grundlegend auf ihre Unterrichtung zu den Vorgängen um die Forschungen des verstorbenen Professors Helmut Kentler im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur am 05.02.2018 (Ausschussprotokoll 18/3 [öffentlicher Teil] 05.02.2018 S. 11 bis 16) und auf die in diesem Zusammenhang erwähnten Untersuchungen und Studien, wie etwa die in der Vorbemerkung zu der vorliegenden Anfrage erwähnte Studie der Universität Hildesheim mit dem Titel „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe - Aufarbeitung der organisationalen Verfahren und Verantwortung des Berliner Landesjugendamtes“, die Publikation des Instituts für Demokratieforschung mit dem Titel: „Die Unterstützung pädosexueller bzw. päderastischer Interessen durch die Berliner Senatsverwaltung, Am Beispiel eines ‚Experiments‘ von Helmut Kentler und der ‚Adressenliste zur schwulen, lesbischen & pädophilen Emanzipation““ sowie das vom Land Niedersachsen im Rahmen des Programms „Pro\*Niedersachsen“ geförderte Forschungsprojekt des Instituts für Demokratieforschung der Universität Göttingen mit dem Titel „Die Rolle des Sexualwissenschaftlers im Pädosexualitätsdiskurs - Zum Beispiel: Helmut Kentler“, das sich der Frage widmet, welche Bedeutung Wissenschaftlern - insbesondere Vertretern der sozialwissenschaftlich ausgerichteten Sexualforschung - im Rahmen der Diskurse um den sozialen und rechtlichen Umgang mit Pädosexualität seit den späten 1960er-Jahren zukam. Hinzuweisen ist auch auf das von der Leibniz Universität Hannover (LUH) in Auftrag gegebene Gutachten über das Wirken des Psychologen und Professors für Sozialpädagogik Helmut Kentler an der ehemaligen Technischen Universität Hannover, das zum Ziel hatte, Kentlers Schaffen an der Universität, aber auch die Rolle seines wissenschaftlichen Umfeldes detailliert aufzuarbeiten (<https://www.uni-hannover.de/de/universitaet/profil/geschichte/kentler>). Der Bewertung des Präsidenten der LUH im Vorwort zu dem Gutachten schließt sich die Landesregierung vollumfänglich an: „Wenn zur Rechtfertigung von sexueller Gewalt und Missbrauch an Kindern und Minderjährigen angebliche wissenschaftliche Erkenntnisse und wissenschaftliche Gutachten herangezogen werden, lastet die Schuld besonders schwer - auch auf den beteiligten Institutionen und möglichen Mitwissern. Einzig die schonungslose Transparenz und die Offenlegung aller Fakten vermag allenfalls ansatzweise den Opfern mindestens zur Anerkennung ihres durch die schrecklichen Taten verursachten Leids zu verhelfen.“

Es geht insofern nicht nur um historische Aufarbeitung oder Selbstreflexion innerhalb der Wissenschaft, sondern auch um ein klares Bekenntnis der Gesellschaft, dass es - auch bei Berücksichtigung eines anderen zeitlichen wie gesellschaftlichen Kontextes - moralisch, rechtlich und auch wissenschaftlich niemals eine Rechtfertigung für sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen geben kann. Die Landesregierung hat sich seinerzeit der vorbehaltlosen Distanzierung von der Person und den wissenschaftlichen Positionen Kentlers angeschlossen, wie sie auch in der gemeinsamen Stellungnahme von Hochschulleitung und Philosophischer Fakultät der Leibniz Universität Hannover vom 9. Januar 2018 sowie der Rede des Präsidenten der Leibniz Universität anlässlich des Neujahrsempfangs der Universität am 12. Januar 2018 zum Ausdruck gekommen ist. Diese Bewertung hat unverändert Bestand und wird bekräftigt für alle damit im Zusammenhang stehenden oder ähnlich gelagerten Fälle. Dies gilt selbstverständlich in besonderem Maße für Fälle des Gegenwartsgeschehens im Kontext sexuellen Missbrauchs von Kindern, dessen Verharmlosung und der Verbreitung von Kinderpornografie oder Cybergrooming, denen mit polizeilicher Präventionsarbeit und strafrechtlicher Verfolgung begegnet werden muss.

Klarstellend ist mit Blick auf die Vorbemerkung der Abgeordneten darauf hinzuweisen, dass die Studie der Universität Hildesheim nach Mitteilung von Prof. Baader (Stiftung Universität Hildesheim) inhaltlich und im Ergebnis nicht richtig wiedergegeben sei: „Wir schreiben in unserem Bericht an keiner Stelle mit Blick auf das Netzwerk, dass dessen ‚primäre Funktion in der Vermittlung von Kindern und Jugendlichen an Pädokriminelle bestanden habe“, sondern dass es sich um ein Netzwerk von Personen handelte, „bei denen es sich wie bei Helmut Kentler und (...) mitunter letztlich um Formen oder Legitimierungen sexualisierter Gewalt handelte“ (S. 32 des Berichtes Baader et. al. 2024).

**1. Welchen Kenntnisstand besitzt die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörden über das erwähnte Ermittlungsverfahren gegen einen Hochschullehrer der Leuphana-Universität Lüneburg?**

Das in der Vorbemerkung genannte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des versuchten Vorbereitens des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg anhängig. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Ermittlungsverfahren können im Rahmen der zur Veröffentlichung bestimmten schriftlichen Antwort auf eine Kleine Anfrage durch die Landesregierung nicht gemacht werden.

Die Landesregierung ist bestrebt, gemäß Artikel 24 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung, Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Der Umfang der Auskünfte, die erteilt werden können, wird dabei gemäß Artikel 24 Abs. 3 S. 1 Var. 3 Niedersächsische Verfassung u. a. durch die schutzwürdigen Interessen Dritter begrenzt.

Die Beantwortung der gegenständlichen Frage berührt das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) folgende Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person. Aufgrund der bereits erfolgten Medienberichterstattung ist die betroffene Person - unabhängig von der Mitteilung weiterer Informationen durch die Landesregierung - für Dritte identifizierbar. Im Hinblick auf die Natur der Vorwürfe besteht im Falle einer öffentlichen Identifizierung der betroffenen Person auch die naheliegende Gefahr von Repressalien Dritter gegen diese, weshalb auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz berührt ist. Die Landesregierung ist als Teil der Exekutive nach Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz i. V. m. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Verfassung an die Grundrechte gebunden. Die Grundrechte gewähren dabei nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern stellen zugleich eine objektive Wertentscheidung der Verfassung dar, die staatliche Schutzpflichten begründet.

Im Rahmen der damit erforderlichen Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Fragesteller und dem grundrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person sind die unterschiedlichen Interessen im Wege der praktischen Konkordanz abzuwägen, damit beide soweit wie möglich ihre Wirkung entfalten. Besondere Bedeutung haben dabei sowohl das parlamentarische Informations- und Kontrollinteresse wie auch die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 2 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung) abgeleitete und in Artikel 6 Abs. 2 EMRK kodifizierte Unschuldsvermutung, die als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang hat.

Bereits aufgrund der Art des der betroffenen Person vorgeworfenen Delikts würde die öffentliche Nennung weiterer Details zum vorliegenden Ermittlungsverfahren einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen. Angaben zum derzeitigen Stand der Ermittlungen begründen zudem die erhebliche Gefahr einer der Unschuldsvermutung zuwiderlaufenden Vorverurteilung der betroffenen Person. Dies gilt in besonderem Maße für das Stadium der Ermittlungen vor Erhebung einer etwaigen öffentlichen Klage. Zwar ist die Identität der betroffenen Person bislang öffentlich nicht bekannt. Das Risiko einer Identifikation ist vorliegend jedoch hinreichend hoch, um den vorgenannten Aspekten erhebliches Gewicht zu verleihen. Welche konkreten Aspekte des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens, abgesehen von der Stellung der betroffenen Person, demgegenüber ein gesteigertes Informationsinteresse der Fragesteller begründen, ergibt sich aus der vorliegenden Kleinen Anfrage nicht.

Soweit sich das Informationsinteresse auf konkrete Aspekte des bisherigen Verlaufs der Ermittlungen richtet, muss aus den vorgenannten Gründen zum Schutz der betroffenen Person insbesondere vor einer Identifizierung auf eine etwaige vertrauliche Unterrichtung im zuständigen Rechtsausschuss verwiesen werden. Im Übrigen können im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Unschuldsvermutung und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung weitere Angaben zur Identität der betroffenen Person und zu den bisherigen Ermittlungsergebnissen nicht gemacht werden. Auch unter Berücksichtigung des bei einer Unterrichtung in nichtöffentlicher, vertraulicher oder geheimer Form stark eingeschränkten Personenkreises überwiegt angesichts der besonderen Bedeutung der Unschuldsvermutung vorliegend das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Leuphana Universität Lüneburg hat keine Erkenntnisse über die Presseberichterstattung hinaus - es lagen und liegen aktuell zu dem darin berichteten Ermittlungsverfahren keine Unterlagen vor.

**2. Hat die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörden Kenntnis von weiteren Fällen pädokrimer Straftaten zu den in der Vorbemerkung erwähnten Fällen seitens Angehöriger niedersächsischer Hochschulen erhalten (bei Bejahung bitte nach Datum des Kenntniserhalts, Hochschulbezeichnung, Täterstatus [akademischer Mitarbeiter, Dozent, Lehrstuhlinhaber], Sachverhalt und Bearbeitungsstand aufschlüsseln)?**

Im Rahmen einer Abfrage wurde durch eine Hochschule ein Fall im Sinne der Fragestellung gemeldet. Das in diesem Zusammenhang gegen eine Professorin / einen Professor eingeleitete Disziplinarverfahren wurde für den Zeitraum des Strafverfahrens ausgesetzt. Aktuell wurde ein Strafbefehl erlassen; inwieweit dieser bereits rechtskräftig ist, wurde vom Gericht noch nicht mitgeteilt. Nach Rechtskraft wird das Disziplinarverfahren wieder aufgenommen. Im Übrigen haben die Hochschulen Fehlanzeige erstattet.

Auch dem Justizministerium liegen keine weiteren Informationen zu Ermittlungsverfahren gegen Angehörige niedersächsischer Hochschulen mit inhaltlichem Bezug zum Wirken der Person Helmut Kentler, wie es in der in der Vorbemerkung genannten Studie der Universität Hildesheim beschrieben wird, vor.

Eine Auswertung sämtlicher bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften anhängig gewesener Verfahren im Hinblick auf die in der Frage aufgestellten Kriterien ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. So handelt es sich bei „Pädokriminalität“ bereits nicht um einen juristisch fassbaren Begriff. Auch erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung von Beschuldigten nach Berufen oder Arbeitgebern. Schließlich könnte ein inhaltlicher Bezug zu den in der Studie zum Wirken Helmut Kentlers beschriebenen Netzwerken und Abläufen allenfalls im Rahmen einer händischen Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Akten festgestellt werden. Eine solche Auswertung ist mit vertretbarem Aufwand im Rahmen der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

**3. Wie bewertet die Landesregierung den Umgang der Leuphana-Universität Lüneburg mit dem erwähnten Fall des inzwischen verstorbenen Pädagogik-Professors, welcher der erwähnten Studie zufolge als eine Schlüsselfigur des dort behandelten pädokrimer Netzwerkes angesehen werden könne?**

Die Leuphana hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen ihren ehemaligen, inzwischen verstorbenen Professor damit begonnen, den konkreten Lüneburger Fall in einem tiefgehenden Aufklärungsprozess zu untersuchen und insbesondere mögliche weitere Betroffene dazu ermutigt, sich zu melden, um ihnen Hilfe und Unterstützung anbieten zu können. Im Zuge der Aufarbeitung der Vorfälle hat die Leuphana eine Aufarbeitungskommission, bestehend aus drei externen Expertinnen und Experten eingerichtet, deren Besetzung derzeit erfolgt. Die Aufgabe der Kommission besteht insbesondere darin, die sexualisierten Formen des Machtmissbrauchs durch den ehemaligen Professor im Kontext seiner Tätigkeit an der Leuphana und damit verbundenen Verdeckungszusammenhängen wissenschaftlich aufzuarbeiten und weiterzuverfolgen sowie Implikationen für einen geeigneten Umgang mit Publikationen und Dokumenten des verstorbenen Professors zu erarbeiten. Die Aufarbeitung der Vorfälle erfolgt interdisziplinär und unabhängig von der Leuphana.

Die Landesregierung bewertet dieses Vorgehen als angemessen und zielführend.

**4. Welche Einschätzung nimmt die Landesregierung vor hinsichtlich der innerhalb des öffentlichen Raums beobachtbaren Wirkungen des akademischen Schaffens der in der Studie explizit benannten Hochschullehrer niedersächsischer Universitäten unter Berücksichtigung der Verfassungsnormen der Meinungsäußerungsfreiheit, der Wissenschaftsfreiheit sowie der Bestimmungen zum Schutze der Jugend nach Artikel 5 Grundgesetz?**

Die Landesregierung hält es - wie in der Vorbemerkung ausgeführt - für sinnvoll und erforderlich, dass die Thematik wissenschaftlich und interdisziplinär aufgearbeitet wird. Neben Fragen der Folgewirkungen für die Disziplin Sozialpädagogik kommt dabei insbesondere auch die Frage in den Blick, wie sich die Prävention von sexualisierter Gewalt stärker in den Fokus von Forschung, Lehre und Studium an Hochschulen rücken lässt. Insofern verspricht sich die Landesregierung von dem in Lüneburg begonnenen Aufarbeitungsprozess einerseits weitere konkrete Hinweise für künftiges Handeln innerhalb und außerhalb von Hochschulen, möglicherweise aber auch Empfehlungen für den Umgang mit den akademischen Werken der in der Studie erwähnten Hochschullehrer unter Berücksichtigung der genannten Grundrechte und ihrer Schranken.

**5. Mit Bezugnahme auf die Frage 4: Existieren nach Kenntnis der Landesregierung Richtlinien des Bundes, des Landes oder der Institution hinsichtlich des Umgangs mit den akademischen Publikationen der niedersächsischen Mitglieder des in der erwähnten Studie behandelten pädokriminellen Netzwerkes, welche als Professoren lehrten, an den öffentlichen Bildungs- bzw. Betreuungseinrichtungen Niedersachsens, wie z. B. Kitas, Schulen und Hochschulen?**

Derzeit gibt es keine im niedersächsischen Beirat für Bibliotheksangelegenheiten abgestimmte Richtlinie oder eine andere schriftliche Vereinbarung für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes, die beispielsweise den Umgang mit akademischen Publikationen mit volksverhetzenden Inhalten festlegt und verbindlich regelt.

Publikationen, die beispielsweise einen volksverhetzenden Charakter im Sinne des StGB aufweisen und die aus Gründen der Dokumentation (z. B. Pflichtexemplarrecht) in den wissenschaftlichen Bibliotheken aufbewahrt werden, sind allerdings i. d. R. nicht entleihbar. Ihre Benutzung erfolgt i. d. R. im Lesesaal der jeweiligen Bibliothek und kann an den Nachweis eines wissenschaftlichen Interesses gebunden sein, z. B. für eine Promotion, wissenschaftliche Hausarbeit o. ä..

Für den Bestandsaufbau in den wissenschaftlichen Bibliotheken ist die wissenschaftliche und fachliche Qualität der Veröffentlichungen ausschlaggebend. Dabei soll die ausgewählte Literatur das Spektrum an bestehenden Positionen des jeweiligen fachlichen Diskurses abbilden. Eine Zensur von kontroversen/umstrittenen Werken findet nicht statt, weil es dem Prinzip der Informationsfreiheit nicht entspricht. Über den Umgang mit sogenannten Medien an den Rändern erfolgt regelmäßig eine Reflexion in fachlichen Kreisen.

**a) Falls ja: Welche Inhalte und Zielsetzungen besitzen die Richtlinien, und wo ist deren rechtliche Verortung?**

**b) Falls nein: Wie lautet hierfür die Begründung?**

Die Aufarbeitung und kritische Bewertung von wissenschaftlichen Publikationen vor dem Hintergrund der vorliegenden Thematik ist primär Aufgabe der Wissenschaft. Die Landesregierung begrüßt vor diesem Hintergrund den in Lüneburg begonnenen Aufarbeitungsprozess.

**6. Mit Bezugnahme auf die Fragen 1., 2. und 3.: Welche präventiven bzw. repressiven Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Entstehung pädokrimineller Netzwerke zu verhindern bzw. deren Wirkungsentfaltung zu unterbinden vor dem Hintergrund der erwähnten Studie, welche für den dort behandelten Fall das Vorliegen eines „machtvollen Zusammenwirken(s) von Wissenschaft, Fachexperten und Behörden“<sup>6</sup> konstatiert?**

Aus polizeilicher Sicht kommen sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen in Betracht.

Die Bearbeitung von Delikten des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Kinderpornografie erfolgt seitens der Polizei Niedersachsen grundsätzlich durch die Fachkommissariate 1 der Zentralen Kriminaldienste. Vielfach wurden dort ständige Ermittlungsgruppen (SEG) Kinderpornografie eingerichtet. Zielsetzung dieser SEG sind die konzentrierte Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie sowie die frühzeitige Erkennung und Verhinderung sexueller Gewalt zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. Die Polizei Niedersachsen passt bereits seit Jahren kontinuierlich ihre organisatorische, prozessuale und personelle Aufstellung in der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs, insbesondere der Kinder- und Jugendpornografie an, um den Herausforderungen in diesem Deliktsfeld konsequent zu begegnen. Im Rahmen repressiver Maßnahmen erfolgt auch die strafrechtliche Verfolgung von Tatverdächtigen, die in pädokriminellen Netzwerken aktiv sind. Dies geschieht u. a. durch bundesweite und internationale Zusammenarbeit der einzelnen Strafverfolgungsbehörden, etwa zum Austausch von Informationen.

Grundlage für die polizeiliche Präventionsarbeit im Kontext sexuellen Missbrauchs von Kindern, Verbreitung von Kinderpornografie oder Cybergrooming sind bundesweit abgestimmte und zum Teil prämierte Produkte des Programms polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK). Die Produkte und Kampagnen werden durch die Polizei Niedersachsen unterstützt und durch die Präventionsteams aktiv beworben.

Die Produkte des ProPK werden auf Bundesebene gemeinsam mit anderen Bundesländern entwickelt und koordiniert. Mit der Bündelung von Fachwissen, durch die Hinzuziehung von Expertisen und mit der Festlegung von Standards wird eine bundesweit einheitliche Qualität der polizeilichen Prävention ermöglicht. Das Landeskriminalamt Niedersachsen ist in diesem Kontext an mehreren länderübergreifenden Projektgruppen beteiligt. Die aus der Arbeit resultierenden Broschüren und Kampagnen des ProPK stehen öffentlich unter [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) zur Verfügung und können in den örtlichen Polizeidienststellen bezogen werden.

Die Projektgruppe „Mediensicherheit“ beispielsweise setzte im Jahr 2020 Maßnahmen zum Schwerpunktthema „Verbreitung von kinderpornografischen Inhalten über das Internet“ um. Mit den im Herbst 2020 veröffentlichten Kurzfilmen „sounds wrong“ und „#denkenstattsenden“ sollten insbesondere junge Menschen über die Strafbarkeit auch leichtfertiger Verbreitung kinderpornografischer Inhalte aufgeklärt werden. Aufgrund der hohen gesellschaftlichen Relevanz wurden diese beiden Kampagnen gegen die Verbreitung von Kinderpornografie im Jahr 2021 um drei neue Kurzfilme unter der Bezeichnung „sounds wrong II“ erweitert. Die neuen Kurzfilme sprachen die Zielgruppe der Erwachsenen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen an. Exemplarisch wurden die Rolle des Vaters, des Vereinstrainers und der Nachhilfelehrerin verwendet (<https://www.polizei-beratung.de/aktuelles/detailansicht/zivilcourage-zeigen-kipo/>).

Die vollständige Kampagne wurde 2024 überarbeitet und ist seit dem 01.10.2024 in neuer Fassung auf der Webseite <https://www.soundswrong.de/> zu finden. Die Webseite wurde inhaltlich, sprachlich und visuell für Kinder und Jugendliche optimiert, um die Inhalte verständlich und direkt zugänglich zu machen. Die Kampagne wird nun mit dem Untertitel „Die Kampagne gegen die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen“ geführt.

In diesem Zusammenhang wurden auch neue Informationswege zur Verbreitung der Kampagne beschritten. Zu nennen sind hier eine bundesweite Plakataktion im November 2024, die Ausstrahlung der Informationen auf Infomonitoren (sogenannte Zukunftssäulen) in 800 Schulen bundesweit und diverse Social-Media- und weitere Aktionen am 18.11.2024 zum „Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch“.

---

<sup>6</sup> Ebd.

Gemeinsam mit der Lernplattform *internet-abc.de* und dem Kinderschutzbund gibt es seit Frühjahr 2025 eine Unterrichtsreihe zur Prävention von Cybergrooming in der Grundschule. Die Inhalte und Materialien können auf der nachfolgend genannten Webseite eingesehen und bei den Polizeidienststellen vor Ort bestellt werden: <https://www.internet-abc.de/lehrkraefte/praxishilfen/cybergrooming/unterrichtsreihe-gemeinsam-gegen-cybergrooming/>.

Darüber hinaus beinhaltet die Broschüre „Onlinetipps für Groß und Klein“ für Eltern und Erziehungsberechtigte Verhaltenshinweise und Tipps u. a. zum Umgang mit Sexting unter Minderjährigen, Cybergrooming und gegen die Verbreitung von Kinderpornografie (<https://www.polizei-beratung.de/fileadmin/Medien/266-BR-OnlineTipps-fuer-Gross-und-Klein.pdf>).

Grundlegende Informationen und Verhaltenstipps von ProPK speziell zum Thema Cybergrooming sind auf den folgenden Webseiten zu finden: <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gefahren-im-internet/cybergrooming/> und <https://www.polizei-beratung.de/aktuelles/detailansicht/cybergrooming-was-eltern-und-kinder-wissen-sollten/>.

Für Kinder bietet ProPK zudem altersgerechte Materialien zum Thema Mediensicherheit, beispielsweise das Heft „HALLO - Smartphone & Co. - sicher nutzen!“ (<https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/224-hallo-smartphone-co-sicher-nutzen/>).

ProPK bietet außerdem auf *Polizeifürdich.de* (<https://www.polizeifuerdich.de/deine-themen/handy-smartphone-internet/cybergrooming/>) einen guten Überblick zum Schutz vor Cybergrooming speziell für Kinder und Jugendliche.

Darüber hinaus werden auch Angebote externer Institutionen wie z. B. das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ (<https://www.juuuport.de/beratung/>; <https://www.klicksafe.de/>; <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon>) und anderer lokaler Träger in Niedersachsen genutzt.